

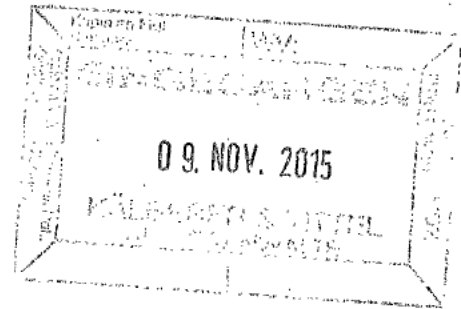
**Landgericht Gießen**

**Aktenzeichen: 3 O 258/15**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

**Lt. Protokoll  
verkündet am:**  
03.11.2015

Döpp, JfAe  
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



## **Im Namen des Volkes Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Kälberer & Tittel Rechtsanwaltsgesellschaft  
Knesebeckstr. 59-61, 10719 Berlin,

gegen

Helaba Asset Services vertr.d.Mitglieder des Vorstand Dr.U.Pähler, R. Krick, L. Steinborn-  
Reetz, P. Murray, P. Smyth,, E. Hanly, N. O'Byrne, P.O.Box 3137, Alexandra House,, The Sweepsta-  
kes, Ballsbridge Dublin 4,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: |

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen  
durch den Richtern | als Einzelrichter  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.10.2015



rin die Beklagte ist, finanzierte. Auf die Anlage K1 (Bl.- 14 d.A.) wird Bezug genommen. Ein im Emissionsprospekt der streitgegenständlichen Anlage abgedrucktes Formular mit der Überschrift „Widerrufsbelehrung – Muster“ enthielt u.a. eine „Widerrufsbelehrung Nr. 2“, wegen deren genauen Inhalts auf die Anlage K 14b (Bl. 105 d.A.) Bezug genommen wird. Soweit finanziert, wurden 19.021,49 € mittels Fondsausschüttungen auf das Darlehen zurückgeführt, darüber hinaus wurden an den Kläger 13.345,00€ ausgeschüttet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die tabellarischen Aufstellungen in der Klageschrift Bezug genommen.

Durch an die Beklagte gerichtetes außergerichtliches Schreiben vom 28.03.2013 (Anlage K3, Bl. 93 d.A.) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerruf seines Darlehensvertrages und forderte die Beklagte zur Zahlung seiner Bareinlage zuzüglich Agio abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen Zug-um-Zug gegen Übertragung der streitgegenständlichen Anlage auf. Diese lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 05.04.2013 ab. Auf die Anlage K4 (Bl. 95 d.A.) wird Bezug genommen.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger das außergerichtlichen Begehren weiter und verlangt insoweit einen Differenzbetrag verbleibender 13.023,00 €.

Die Klage wurde am 12.08.2015 zugestellt.

Der Kläger behauptet er habe keine außergewöhnlichen Steuervorteile generiert.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger, an den Kläger 13.023,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab 06.04.2013 bis 08.02.2015 aus 13.753,08 € und ab 09.02.2015 aus 13.023,00 € zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagten gegen den Kläger keinerlei Forderungen aus der vom Kläger bei ihr am [ ] abgeschlossenen obligatorischen Anteilsfinanzierung (Darlehensvertrag) zum Nennbetrag von 24.400,00 € zu einem Nominalzinssatz von 3,80 % zustehen.
3. Die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen gegen Übertragung der von dem Kläger am [ ] gezeichneten Kommanditbeteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (HL-Fonds Nr. 166) im Nennwert von 50.000,00 € sowie Abtretung sämtlicher Rechte aus dieser Beteiligung an die Beklagte.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Angebots auf Übertragung der vom Kläger am [ ] gezeichneten Kommanditbeteiligung an der Montranus Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (HL-Fonds Nr. 166) im Nennwert von 50.000,00 € sowie der Annahme der Abtretung der Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erachtet etwaige Ansprüche des Klägers mit Rücksicht auf die zeitverzögerte Erklärung des Widerrufs und den jahrelangen tatsächlichen Vertragsvollzug jedenfalls für verwirkt, und beantragt daher lediglich hilfsweise,

festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, sämtliche Steuervorteile, die er im Zusammenhang mit seinen Beteiligungen an der MONTRANUS Zweite Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (HL-Fonds Nr. 158) sowie an der MONTRANUS Dritte Beteiligungs GmbH & Co. Verwaltungs KG (HL-Fonds Nr. 166) erzielt hat, an die Beklagte auszukehren, sobald und soweit über diese Steuervorteile bestandkräftige Steuerbescheide vorliegen und soweit ihm die Steuervorteile nach Abzug einer etwaigen Besteuerung von Beträgen, die im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits zugesprochen werden sollten, verbleiben.

Der Kläger beantragt hilfsweise,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des wechselseitigen Vorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien – nebst sämtlicher jeweiliger Anlagen – vom 16.07.2015 (Bl. 1 ff. d.A.), 14.09.2015 (Bl. 119 ff. d.A.), 14.09.2015 (Bl. 199 ff. d.A.), 28.09.2015 (Bl. 232 ff. d.A.) und 16.10.2015 (Bl. 269ff. d.A.) ausdrücklich Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückgewähr seiner geleisteten Zahlungen aus § 346 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 357 Abs. 1, 355, 358 Abs. 2, 495 BGB, nachdem der Widerruf des Finanzierungsvertrages wirksam ist. Insbesondere waren die klägerischen Widerrufsrechte nicht gem. § 355 Abs. 4 BGB infolge Fristablaufs erloschen, da die dem Kläger erteilten Widerrufsbelehrungen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügten und die Widerrufsfristen damit gar nicht zu laufen begannen.

So entsprechen beide Widerrufsbelehrungen bereits hinsichtlich der Mitteilung des Fristbeginns nicht den gesetzlichen Erfordernissen, soweit es dort heißt, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“. Denn aus der Sicht eines objektiven Dritten in der Person des Verbrauchers scheint der Fristbeginn danach auch von weiteren Umständen abzuhängen, die jedoch nicht benannt werden. Der Verbraucher vermag diesen Belehrungen somit lediglich zu entnehmen, dass die jeweilige Widerrufsfrist „jetzt oder später“ beginnt, womit er entgegen der Intention der Widerrufsbelehrung im Ergebnis gerade doch wieder im Unklaren darüber ist, wann Fristbeginn eintritt.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Widerrufsbelehrung der Musterbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoVO) in der von 08.12.2004 bis 31.03.2008 gültigen Fassung entsprächen. Denn unabhängig von der Frage, ob diese Verordnung sowie die darin enthaltenen Musterbelehrungen in der damaligen Fassung überhaupt verbindlich waren, wäre eine solche Wirksamkeitsvermutung jedenfalls nur dann möglich, wenn die Musterbelehrung auch ohne inhaltliche Veränderungen übernommen worden wären. Ein andere Verständnis würde den Sinn einer Musterbelehrung konterkarieren, der ja gerade darin liegt, Kontroversen über die Frage, ob die jeweils gewählte Formulierung „gerade noch“ oder „nicht mehr“ die Schutzwirkung des § 14 Abs. 1 BGB-InfoVO auslöst, zu verhindern.

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte insoweit gleich mehrere Modifikationen vorgenommen, indem es jeweils statt „Widerrufserklärung“ heißt „Widerrufsbelehrung Nr. 2“ mit darüber hinaus dem Untertitel „zum Darlehensvertrag“, wobei im Untertitel jeweils der Vertragspartner benannt wird. Darüber hinaus wird die Eingangsformel „Sie können Ihre Vertragserklärung ...“ jeweils durch eine Aufzählung erweitert („Ihre im Zeichnungsschein enthaltene, auf die Aufnahme der Fremdfinanzierung (Darlehensvertrags) gerichtete Vertragserklärung“). Hinsichtlich des Widerrufsadressaten verweist die Beklagte schließlich jeweils auf Empfangsvertreter.

Die Widerrufsrechte des Klägers sind auch nicht verwirkt.

Die Annahme einer Verwirkung als Ausprägung des Grundsatzes, dass eine treuwidrige Rechtsausübung nicht erlaubt ist, setzt voraus, dass der Berechtigte sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, dass der Gegner sich mit Rücksicht auf dieses Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde und die verspätete Geltendmachung daher gegen Treu und Glauben verstößt.

Schon an Letzterem fehlt es. Wenn es der gesetzgeberischen Wertung entspricht, dass eine Widerrufsfrist dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Widerrufsberechtigte über sein Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß belehrt worden ist und der Gesetzgeber auch nicht eine kenntnisunabhängige absolute Widerrufsfrist bestimmt, so kann es nicht Treu und Glauben widersprechen, wenn ein Widerruf, wie hier, mehr als 7 Jahre nach Abgabe der Willenserklärung erfolgt.

Dass der Bedienung des Finanzierungsvertrages kein Umstandsmoment beikommen konnte, das Vertrauen in das Unterlassen rechtlicher Schritte zu rechtfertigen vermöge, wie dergleichen erst recht nicht aus schlichtem Nichtstun folgt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Soweit dem Kläger im Ergebnis die von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich geleisteter Ausschüttungen zurückzugewähren sind, steht ihm jedoch kein darüber hinaus gehender Anspruch auf Verzinsung zu, nachdem das zur Verfügung gestellte Kapital unstreitig auch tatsächlich wie vorgesehen in die Filmproduktion geflossen ist. Ein solcher folgt für den Rückzahlungsanspruch vielmehr erst mit Rechtshängigkeit aus § 291 BGB.

Der Kläger muss sich auch keine seinen Zahlungsanspruch mindernde Steuervorteile, die er aus der Beteiligung erzielt hat, abziehen lassen.

Für den hier allerdings nicht vorliegenden Fall geltend gemachter Schadenersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung bei einer Kapitalanlage vertritt der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, im Rahmen der Schadensberechnung seien vorteilhafte Umstände, die mit dem schädigenden Ereignis in einem qualifizierten Zusammenhang stünden, zu berücksichtigen, soweit ihre Anrechnung dem Sinn und Zweck des Schadenersatzes entspricht und weder den Geschädigten unzumutbar belastet noch den Schädiger unbillig belastet. Zu solchen anzurechnenden Vorteilen können auch Steuern zählen, die der Geschädigte infolge der Schädigung erspart hat.

Der Anleger muss sich deshalb im Wege des Vorteilsausgleichs die im Zusammenhang mit der Anlage erzielten dauerhaften Steuervorteile auf seinen Schaden anrechnen, sofern nicht die Ersatzleistung ihrerseits versteuert wird. Wird die Ersatzleistung ihrerseits versteuert, so sind die erzielten Steuervorteile grundsätzlich nicht anzurechnen (BGH, Urteil vom 11.2.2014, II ZR 276/12, zitiert nach juris).

Etwas anders gilt in diesem Fall nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anleger gleichwohl derart außergewöhnliche Steuervorteile erzielt hat, dass es unbillig wäre, ihm diese zu belassen (BGH, a.a.O.; ferner Urteil vom 31.5.2010, II ZR 30/09, zitiert nach juris; BGH, Urteil vom 28.1.2014, XI ZR 42/13, zitiert nach juris).

Diese Grundsätze sind auch auf das Rückabwicklungsverhältnis nach Widerruf anwendbar (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 21.8.2013, 4 U 202/11.).

Die Kammer geht zunächst davon aus, dass der Kläger die Ersatzleistung zu versteuern hat, denn die Investoren des streitgegenständlichen Medienfonds erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG, sind steuerrechtlich Mitunternehmer der KG und haben alle Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung erhalten, als Betriebseinnahmen zu versteuern (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 7.3.2014, 19 U 275/12). Grundsätzlich ist also davon auszugehen, dass Steuervorteile nicht anzurechnen sind.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass außergewöhnliche Steuervorteile bestehen, die gleichwohl eine Anrechnung erfordern, trägt der Schädiger bzw. hier der Widerrufsgegner (vgl. BGH, a. a. O.). Legt er solche dar, so hat eine konkrete Berechnung zu erfolgen, die gleichfalls zunächst von ihm vorzunehmen ist. Allerdings trifft dann den Geschädigten bzw. Widerrufenden nach der sekundären Darlegungslast, die darauf beruht, dass nur er Zugang zu der Frage hat, welche Steuervorteile sich aus der Beteiligung für ihn ergeben, die Pflicht zur Vorlage der Steuerbescheide, die der Gegenseite die Berechnung und die Darlegung der Steuervorteile zu ermöglichen.

Nach Auffassung der Kammer ergeben sich Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile nicht bereits daraus, dass der Kläger für das Jahr ; – nach Angaben der Beklagten- anfängliche Verlustzuweisungen in Höhe von 50.684,05 € erhalten hat, die mithin knapp über seiner Einlage liegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 28.1.2014, XI ZR 42/13, zitiert nach juris) ist eine Gesamtbetrachtung sämtlicher steuer- und schadensrechtlich relevanter Zahlungsströme vorzunehmen. Dazu mangelt es aber an substantiierten für den Kläger einlassungsfähigen Sachvortrag der Beklagten. Soweit die Beklagte auf eine Verlustzuweisung von 51.118,48 € für das zweite Beteiligungsjahr rekurriert, handelt es sich ihrem eigenen Vorbringen nach ohnehin nur um Erfahrungswerte aus Parallelverfahren, ohne dass die Parallelen bzw. die Berechnungsweise näher dargelegt sind. Die Bezugnahme auf Parallelverfahren verfängt auch deshalb nicht, da jeweils die Anwendung unterschiedlicher Steuersätze nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Hilfswiderklage ist zwar zulässig, blieb bei dieser Sachlage aus den oben dargelegten Gründen aber unbegründet.

Soweit der Kläger lediglich in streitwertneutralen Positionen unterlag, waren die Kosten des Rechtsstreits insgesamt der Beklagten aufzuerlegen, § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Richter